

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin sind rechtsgültig unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens 3 Mitgliedern verlangt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Entschädigung und Spesenvergütung für die Mitarbeit, werden durch den Vorstand festgelegt.

3. Die Revisionsstelle:

Art.12

Die Rechnungsrevisorinnen haben jährlich vor der Hauptversammlung eine Buchprüfung durchzuführen und diese an der HV vorzulegen. Die Rechnungsrevisorinnen werden durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind ohne Amtszeitbeschränkung wieder wählbar.

E: Vereinsvermögen

Art.13

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Kursgeldern und anderen verschiedenen Aktivitäten.

F: Statutenänderung und Auflösung

Art. 14

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Statuten und die Auflösung des Vereins ist im Art.8e, geregelt.

Art. 15

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Vereinsvermögens.

„Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Landfrauenvereins und die Bestimmungen des ZGB“.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung des LFV am 15. November 2013 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. November 1966.

Siehen, 15. November 2013

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:



LANDFRAUENVEREIN

SIEHEN EGGIWIL



STATUTEN

Des Landfrauenvereins Siehen Eggwil

A: Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen Landfrauenverein Siehen Eggwil besteht mit **Sitz in Siehen** ein Verein im Sinne von Art.66ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

B: Ziel und Zweck

Art. 3

Der Landfrauenverein wahrt und fördert die Interessen der Landfrauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht und nimmt die Zusammenarbeit mit dem VBL wahr.

Zu den Zielen des Landfrauenvereins gehören:

- a) Die Bereitschaft eines Kurs- und Vortragsangebotes für alle Mitglieder.
- b) Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder durch verschiedene Veranstaltungen.
- c) Die Zusammenarbeit mit anderen Frauen- und Männerorganisationen.